



Stadt Burg Stargard

Beschlussvorlage Stadt
Burg Stargard
00SV/18/066
öffentlich

Betreff

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense"

Sachbearbeitende Dienststelle:	Datum
Finanzen	18.10.2018
Sachbearbeitung:	
Katja Lau	
Verantwortlich:	
Frau Lau	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	12.11.2018	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	27.11.2018	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	12.12.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

(siehe Anlage).

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Die Stadt Burg Stargard ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“. Der Wasser- und Bodenverband nimmt die Unterhaltung der Gewässer in zweiter Ordnung wahr. Entsprechend der Verbandssatzung sind zur Erfüllung der Aufgaben Verbandsbeiträge durch die Stadt zu leisten. Diese werden nach den Grundsätzen des §6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren den Eigentümern der Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard auferlegt. Diese Satzung regelt die Verfahrensweise der Veranlagung und die Höhe der Gebühr.

Die Änderung der bisherigen Satzung erfolgt aufgrund der neuen Kalkulation der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband. Der Sonderposten aus dem Jahren 2018 für den Gebührenausgleich wird über die Gebührenkalkulation aufgelöst.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 KV M-V, §§ 1,2,6,7,17 KAG

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Deckung der Aufwendungen des Wasser- und Bodenverbandes und des Verwaltungsaufwandes

Anlagen:

Anlage/n:

Kalkulation, Satzung und Synopse

Lorenz
Bürgermeister

Gebührenkalkulation der Stadt Burg Stargard

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für das Jahr 2019

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Stadt Burg Stargard.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage der Kalkulation ist der Beitragsbescheid für das Jahr 2018

- Verbandsbeitrag	:	54.248,08 €
- Verwaltungskostenanteil	:	12.776,69 €
- Sonderposten 2018 (hälftig)	:	-15.094,70 €
- Gesamtbeitrag	:	51.930,07 €
- Gesamtfläche	:	7.655,1160 ha
- Fläche dinglicher Mitgliedschaft	:	344,2710 ha
- bereinigte Fläche als Kalkulationsgrundlage	:	7.310,8450 ha

3. Aufteilung der Flächen nach Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) in MV

Nr.	Nutzungsart	Gesamtfläche der Gruppe ha	Fläche dingl. Mitglieder ha	bereinigte Fläche ha
1	Gebäude u. Freiflächen	251,2029	0,0555	251,1474
2	Freifläche	14,2814	0,0000	14,2814
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	18,9811	0,0000	18,9811
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	20,5731	0,2942	20,2789
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,0000	0,0000	0,0000
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	177,2374	0,2509	176,9865
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	205,2550	57,8446	147,4104
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	2,0138	0,0415	1,9723
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	4.664,7262	0,7822	4.663,9440
10	Moor/Heide	0,0000	0,0000	0,0000
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	189,4336	0,0824	189,3512
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	1.797,7753	276,0888	1.521,6865
13	Forstw. Betriebsfl.	0,0000	0,0000	0,0000
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	19,2668	8,8309	10,4359
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	219,7265	0,0000	219,7265
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	5,9114	0,0000	5,9114
17	Unland	68,7315	0,0000	68,7315
		7.655,1160	344,2710	7.310,8450

4. Gruppeneinteilung der Berechnungseinheiten (BE) gemäß §4 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“

	Nutzungsart	Nutzungsartennummern nach ALKIS
1	Gebäude u. Freiflächen	11000, 12000, 16000, 17000, 21000, 18000
2	Freifläche	18301, 12101
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	15000
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	12100, 12300, 12400
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	18100, 18200, 18300, 18400
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	21000, 22000, 23000
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	21002
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	31100, 31200
10	Moor/Heide	34000, 35000
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	31600
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	32000, 33000,
13	Forstw. Betriebsfl.	
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	41300, 41400
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	36000, 43000, 43100, 43200
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	19000, 17300, 43111
17	Unland	37000

5. Kosten je BE der Gruppen

Nr.	Fläche	Zu-/Abschläge	Faktor	BE
1	251,1474	100%	0,8	401,83584
2	14,2814	0%	0,8	11,42512
3	18,9811	0%	0,8	15,18488
4	20,2789	100%	0,8	32,44624
5	0,0000	0%	0,8	0
6	176,9865	0%	0,8	141,5892
7	147,4104	100%	0,8	235,85664
8	1,9723	0%	0,8	1,57784
9	4.663,9440	0%	0,8	3731,1552
10	0,0000	50%	0,8	0
11	189,3512	-50%	0,8	75,74048
12	1.521,6865	-50%	0,8	608,6746
13	0,0000	0%	0,8	0
14	10,4359	-100%	0,8	0
15	219,7265	-50%	0,8	87,8906
16	5,9114	0%	0,8	4,72912
17	68,7315	-50%	0,8	27,4926
	7.310,8450			5375,59836

Gesamtbeitrag = **51.930,07 €**

BE insgesamt = 5375,59836 BE

51.930,07 € : 5375,59836 BE = 9,660333 €/BE ~ **9,6603 €/BE**

6. Zusammenstellung der Gebühren nach Kostengruppen

Hebesatz Euro	Zu-/Abschläge	Faktor	Gebührensatz Nutzungsart Euro	Fläche pro Nutzungsart	Gebühr
0,96603	100%	0,80	1,55	2511,7470	3882,28
0,96603	0%	0,80	0,77	142,8140	110,37
0,96603	0%	0,80	0,77	189,8110	146,69
0,96603	100%	0,80	1,55	202,7890	313,44
0,96603	0%	0,80	0,77	0,0000	0,00
0,96603	0%	0,80	0,77	1769,8650	1367,79
0,96603	100%	0,80	1,55	1474,1040	2278,45
0,96603	0%	0,80	0,77	19,7230	15,24
0,96603	0%	0,80	0,77	46639,4400	36044,08
0,96603	50%	0,80	1,16	0,0000	0,00
0,96603	-50%	0,80	0,39	1893,5120	731,68
0,96603	-50%	0,80	0,39	15216,8650	5879,98
0,96603	0%	0,80	0,77	0,0000	0,00
0,96603	-100%	0,80	0,00	104,3590	0,00
0,96603	-50%	0,80	0,39	2197,2650	849,05
0,96603	0%	0,80	0,77	59,1140	45,68
0,96603	-50%	0,80	0,39	687,3150	265,59
				73108,7230	51.930,31

7. Gebühren je Kostengruppe und Einheit

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,55	1000 m ²
2	Freifläche	0,77	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,77	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,55	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,77	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,77	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	1,55	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsfl. ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,77	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,77	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,16	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,39	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,39	1000 m ²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,77	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,39	1000 m ²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,77	1000 m ²
17	Unland	0,39	1000 m ²

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458) zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBI. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr

vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,55	1000 m ²
2	Freifläche	0,77	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,77	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,55	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,77	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,77	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	1,55	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsfl. ungenutzt/ Verk.begleitfläche	0,77	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,77	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,16	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,39	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,39	1000 m ²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,77	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,39	1000 m ²
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,77	1000 m ²
17	Unland	0,39	1000 m ²

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Burg Stargard,

gez. Lorenz
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458) zuletzt am 26. November 2015 (GVOBI. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 07.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgegesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458) zuletzt am 26. November 2015 (GVOBI. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Keine Änderung

§ 2 Gebührengegenstand

Keine Änderung

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums vom 10.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S. 261).
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,07	1000 m ²
2	Freifläche	1,03	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,03	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,07	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,03	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,03	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	2,07	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,03	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,03	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,55	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,52	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,52	1000 m ²
13	Forstw. Betriebsfl.	1,03	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,52	1000 m ²
16	Übungsf./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,03	1000 m ²
17	Unland	0,52	1000 m ²

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,55	1000 m ²
2	Freifläche	0,77	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,77	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	1,55	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,77	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,77	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	1,55	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,77	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,77	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,16	1000 m ²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,39	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,39	1000 m ²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,77	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,39	1000 m ²
16	Übungsf./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,77	1000 m ²
17	Unland	0,39	1000 m ²

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Burg Stargard, 07.12.2016

gez. Lorenz
Bürgermeister

Siegel

§ 5 Gebührenpflichtige

Keine Änderung

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

Keine Änderung

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Keine Änderung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Burg Stargard,

gez. Lorenz
Bürgermeister

Siegel